

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

66 (22.8.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 66

Karlsruhe, den 22. August

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 440. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentanschädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 398, Amtsblatt 57/1923 und Verfügung Nr. 431, Amtsblatt 62/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I. B. 22 608 vom 16. August 1923:

Künftig sollen mit Rücksicht auf die augenblickliche starke Geldentwertung die Dienstreisetage- und Übernachtungsgelder sowie die Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentanschädigungen der Reichsbeamten bis auf weiteres widerruflich allwöchentlich dem veränderten Geldwert angepaßt werden. Die Neufestsetzung erfolgt erstmalig für die am 20. August beginnende Woche.

Mit Wirkung vom 20. August 1923 ab werden folgende Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verletzte Beamte festgesetzt:

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und unterhaltspflichtig sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.V.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	1 200 000 M,	Stufe I	925 000 M,
" II	1 500 000 "	" II	1 175 000 "
" III	1 800 000 "	" III	1 400 000 "
" IV	2 100 000 "	" IV	1 650 000 "
" V	2 400 000 "	" V	1 850 000 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter Ziffer 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	700 000 M,	Stufe I	500 000 M,
" II	875 000 "	" II	625 000 "
" III	1 050 000 "	" III	750 000 "
" IV	1 225 000 "	" IV	875 000 "
" V	1 400 000 "	" V	1 000 000 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand rund die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	350 000 M,	Stufe I	250 000 M,
" II	450 000 "	" II	300 000 "
" III	525 000 "	" III	375 000 "
" IV	625 000 "	" IV	425 000 "
" V	700 000 "	" V	500 000 "

Zu 3. Werden Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld um den Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschl. Teuerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag oder der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 (R.V.B. S. 54/55) werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 200 000 M,
- b) gemäß Ziffer 9 auf 600 000 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 200 000 M.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M	
	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	1 200 000	700 000	500 000
" II	1 500 000	875 000	625 000
" III	1 800 000	1 050 000	750 000
" IV	2 100 000	1 225 000	875 000
" V	2 400 000	1 400 000	1 000 000
b) in anderen Orten:			
Stufe I	925 000	500 000	375 000
" II	1 175 000	625 000	475 000
" III	1 400 000	750 000	550 000
" IV	1 650 000	875 000	650 000
" V	1 850 000	1 000 000	750 000

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M
	2	3	4	5
Stufe I	700 000	375 000	500 000	250 000
" II	875 000	475 000	625 000	325 000
" III	1 050 000	550 000	750 000	400 000
" IV	1 225 000	650 000	875 000	450 000
" V	1 400 000	750 000	1 000 000	500 000

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte unverändert.

II. Mit Rücksicht auf die augenblickliche starke Geldentwertung werden die Dienststellen ermächtigt, wöchentlich auf die Beschäftigungstagegelde, Fahrzuschüsse und Trennungsentchädigungen Vorauszahlungen in der vollen Höhe der nach der jeweiligen Amtsblattverfügung zustehenden Beträge anzuweisen. Hierbei ist Voraussetzung, daß die Entschädigungen vom Zentralbüro bereits festgesetzt sind. Der Vorauszahlung können in den Fällen, in denen den abbefohlenen oder versetzten Beamten vom Zentralbüro die Höchstsätze bewilligt worden sind, neuen Höchstsätze, soweit die Bewilligung in Bruchteilen der Höchstsätze geschah, die entsprechenden Bruchteile der neuen Höchstsätze zugrunde gelegt werden. In den übrigen Fällen ist die Zahlung auf Grund der letztmals bewilligten Sätze zu bewirken; es ist aber unverzüglich Neu festsetzung der Entschädigungssätze beim Zentralbüro zu beantragen. Die Auszahlung für die ganze Woche kommt nur in Frage, wenn die auswärtige Beschäftigung oder die Trennung von der Familie voraussichtlich bis zum Ende der Woche erstreckt. Bei voraussichtlich kürzerer Dauer ist die Vorauszahlung entsprechend zu verringern.

Die Dienststellen veranlassen hiernach die vorschüssliche Zahlung der wöchentlich im voraus zustehenden Entschädigungen und sorgen für die Vormerkung der gezahlten Beträge in den zweimal monatlich vorzulegenden Reisekostenrechnungen, die nunmehr wochenweise abzugrenzen.

Für die endgültige Abrechnung der Entschädigungen sowie für die Bewilligung der Tagessätze durch das Zentralbüro wird an den bisherigen Grundsätzen nichts geändert.

441. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 432, Amtsblatt 62/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 20. August 1923 folgende Sätze:

für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:	
unter Ia Stufe I 1 100 000 M,	Ib Stufe I 1 450 000 M,	unter IIa Stufe I 550 000 M,	IIb Stufe I 1 000 000 M,
II 1 375 000 M,	II 1 800 000 M,	II 675 000 M,	II 1 250 000 M,
III 1 650 000 M,	III 2 175 000 M,	III 825 000 M,	III 1 500 000 M,
IV 1 925 000 M,	IV 2 550 000 M,	IV 975 000 M,	IV 1 750 000 M,
V 2 200 000 M,	V 2 900 000 M,	V 1 100 000 M,	V 2 000 000 M.

Die im § 4, Absatz 4, der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf der Eisenbahn usw. zurückgelegt werden können, wird auf 8000 M für das Kilometer festgesetzt.

442. Nachträgliche Erhöhung der Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentschädigungen für die erste Augusthälfte. (A 2. Zb 4.)

Zu den ab 1. August auf Grund der Verfügung Nr. 398, Amtsblatt Nr. 57/1923, festgesetzten Beschäftigungstagegeldern, Verletzungsentschädigungen und Fahrtzuschüssen wird für die Zeit vom 1. bis mit 15. August 1923 allgemein ein Zuschuß von 150 v. H. bewilligt. An die Stelle der für die ersten 2 bzw. 4 Wochen einer Abbefehlung zustehenden verordnungsmäßigen Tage- und Übernachtungsgelder tritt während des genannten Zeitraums das Beschäftigungstagegeld, da dieses mit Zuschuß höher ist als erstere; soweit für besondere Verhältnisse, z. B. bei Abbefehlung in das Umlenkungsgebiet, oder in Einzelfällen, wie bei Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses von 100 v. H. zum Fahrtzuschuß, bisher bereits eine Sonderregelung getroffen war, wird sie ebenfalls für die Zeit vom 1. bis mit 15. August 1923 von der vorstehenden Neuregelung abgelöst, sofern sich nach dieser eine höhere Entschädigung ergibt.

Die Dienststellen werden ermächtigt, die hiernach fälligen Beträge sofort zur Zahlung anzuweisen, und zwar mittels Nachtragskostenrechnungen, die nach der Zahlung zur nachträglichen Genehmigung und Vormerkung an das Rechnungsbüro einzusenden sind. In den wenigen Fällen, in denen die den abbejohlenen Beamten zustehenden Beschäftigungstagegelder den Dienststellen noch nicht bekannt sind, ist deren Festsetzung unverzüglich herbeizuführen.

443. Auswärtzzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1663.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 20. August 1923, E. II. 92. Nr. 23 298/23.

Im Einvernehmen mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtzzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 L.T.B.) mit Wirkung vom 15. August 1923 wie folgt festgesetzt:

	bisher ab 1. August 1923	neu ab 16. August 1923
§ 15 Ziffer 2:		
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich	13 500 M	47 500 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden	54 000 M	190 000 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden	108 000 M	380 000 M
§ 15 Ziffer 3:		
Übernachtungsentschädigung	54 000 M	190 000 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes	13 500 M	47 500 M
§ 15 Ziffer 7:		
Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	27 000 M	95 000 M
im übrigen	13 500 M	47 500 M.

444. Stellenausschreiben.

(Zb.)

I. Technischer Dienst. 1) 201. 2) Zur Überwachung der Bauausführungsarbeiten bei den Siedelungsbauten in Weil-Geopoldsberg sind drei Bauaufseher erforderlich. Geeignete Bedienstete mit einiger Bauerschaft, auch solche die zurzeit im nichttechnischen Dienst verwendet sind, haben Gelegenheit als solche verwendet zu werden. Bevorzugt werden ledige Bewerber, da Familienwohnungen voraussichtlich erst Ende November zur Verfügung gestellt werden können. Meldefrist 8 Tage. ♦ 1) 202. 2) Magazinaufseherstelle beim Eisenbahnausbesserungswerk (Hauptlager III) Karlsruhe. 3) Auf 1. September 1923. ♦ 1) 203. 2) Rottenaufseherstelle (Rotte II) bei der Bahnmeisterei Eberbach. 3) Sofort. ♦ 1) 204. 2) Rottenaufseherstelle (Rotte II) bei der Bahnmeisterei Müllheim. 3) Sofort.

II. Nichttechnischer Dienst. 1) 205. 2) Vorstandsstelle des Stationsamts Heidelberg. 7) Dienstposten der Besoldungsgruppe A X. ♦ 1) 206. 2) Wartstation 179 der Hauptbahn, Weichenwärterposten in Malsch. 3) Sofort. 4) Keine Dienstwohnung. Bewerber müssen fahrdienstfähig sein. ♦ 1) 207. 2) Wartstation 275 der Hauptbahn, Bahnwärterposten in Drschweier. 3) Auf 1. Oktober 1923. 4) Dienstwohnung mit 3 Zimmern nebst Zubehör. 5) Stall, 370 qm Garten, 1430 qm Wiese. Es werden nur überaus tüchtige Wärter berücksichtigt. Weichenwärter müssen sich mit ihrer Rückstufung in Gruppe II einverstanden erklären. ♦ 1) 208. 2) Wartstation 43 der Radolfzell—Mengenener Bahn, Weichenwärterposten in Ziefingen. 3) Nach Abzug des jetzigen Posteninhabers. Dienstwohnung mit 2 Zimmern, 2 Kammern nebst Zubehör. 5) Stall, 1840 qm Garten und Ackerland. 6) Bewerber müssen fahrdienstfähig sein. Es werden nur bereits angestellte Wärter berücksichtigt. ♦ 1) 209. 2) Wartstation 25 der Wiesentalbahn, Weichenwärterposten in Fahrnau. 3) Nach Abzug des Vorgängers. 4) Keine Dienstwohnung, dagegen Privatwohnung mit 4 Zimmern und Zubehör in den Werkhäusern der Firma Singeisen & Horn; diese Wohnung kann jedoch nur zur Verfügung gestellt werden, wenn zwei oder drei Familienmitglieder des Bewerbers bei dieser Firma als Arbeiter eintreten. 7) Bewerber müssen fahrdienstfähig sein. Auch ledige Bewerber, die keine Wohnung brauchen, sollen sich melden. Bewerbungsfrist 8 Tage.

Nr. 445. Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten.

(Ar 11. R)

Nach Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums wird für beschädigte Reichsbanknoten über Fünfhunderttausend, Eine Million, Fünfzehn, Zwanzig und Fünzig Millionen Mark, sämtlich mit dem Datum vom 25. Juli 1923, unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) Ersatz nur dann geleistet, wenn Wasserzeichen und Faserstreifen in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile enthalten sind. Vermerk bei § 35 (3) Stationskassenordnung (Dienstsanweisung Nr. 354) und § 19 (3) Kassen- und Rechnungsordnung (Dienstsanweisung Nr. 351).

Personalnachrichten.

Ernannt: zum Oberbahnwärter der Weichenwärter Josef Kohler in Öflingen.

Beördert: zum Eisenbahnoberinspektor Eisenbahninspektor Karl Krieg in Karlsruhe; zum Oberweichenwärter der Weichenwärter Friedrich Vollmer in Karlsruhe auf 1. September 1923; zum Rottenaufseher der Rottenführer Karl Hölzle in Pforzheim; zum Weichenwärter die Bahnwärter Simon Brunner in Rastatt; Christian Blum in Hornberg; zum Oberbahnwärter die Bahnwärter Friedrich Staerk in Bruchsal; Kaspar Dörr in Unterwittighausen; Hermann Stritt in Epsenhofen.

Planmäßig angestellt: als Weichenwärter die ap. Weichenwärter Josef Mühlig in Mosbach; Heinrich Egler in Neckarelz; Wilhelm Beinert in Kork; Karl Göppert in Offenburg; Emil Weidinger in Offenburg; Heinrich Bayer in Offenburg; Valentin Stäbel in Windschlag; Friedrich Sollinger in Eimeldingen; Karl Schweigert in Heidelberg; Ludwig Bobis in Mannheim.

Zurückgekehrt: Regierungsbaurat Emil Neuenstein in Durlach auf 1. November 1923.

Gestorben: Reservelokomotivführer Karl Dierle in Offenburg am 7. August 1923; Weichenwärter Julius Hoffner in Rot-Mannheim am 10. August 1923.